



Brüssel, den 25. November 2025
(OR. en)

15505/25

SOC 780
EMPL 517
ECOFIN 1527
COMPET 1171
FIN 1362
CADREFIN 324

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

| | |
|----------------|---|
| Absender: | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission |
| Eingangsdatum: | 14. November 2025 |
| Empfänger: | Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2025) 683 final |
| Betr.: | BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Tätigkeiten des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) in den Jahren 2023 und 2024 |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 683 final.

Anl.: COM(2025) 683 final



Brüssel, den 14.11.2025
COM(2025) 683 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Tätigkeiten des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung
zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) in den Jahren 2023 und 2024**

ZUSAMMENFASSUNG

Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) wurde im Jahr 2007 eingerichtet, um Solidarität mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu zeigen, die infolge der Globalisierung oder sich ändernder Welthandelsgefüge ihren Arbeitsplatz verlieren. Der Fonds bietet Unterstützung bei größeren Umstrukturierungsmaßnahmen und fördert eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung. Entlassene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, können für die Anpassung ihrer Fähigkeiten und für die Arbeitssuche Unterstützung aus dem EGF erhalten, die ihnen einen reibungslosen Übergang in eine neue Beschäftigung ermöglicht.

Der Anwendungsbereich des Fonds wurde später erweitert, um auch Menschen unterstützen zu können, die aufgrund der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise ihren Arbeitsplatz verloren hatten.

Für den Zeitraum 2021-2027 wurde der Anwendungsbereich der EGF-Verordnung¹ erneut ausgeweitet, um zu ermöglichen, dass entlassene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unabhängig von der Ursache der Umstrukturierung aus dem Fonds unterstützt werden. Zu den Umstrukturierungsmaßnahmen gehören beispielsweise strukturelle Veränderungen, die durch Globalisierung, Finanz- oder Wirtschaftskrisen, Digitalisierung oder Automatisierung oder durch den Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft verursacht werden.

Der EGF ist ein reaktiver Nothilfefonds. Er trägt den Grundsätzen Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang, faire Arbeitsbedingungen sowie Sozialschutz und soziale Inklusion Rechnung, die in der Europäischen Säule sozialer Rechte² festgelegt sind. Durch die Umsetzung dieser Grundsätze trägt der Fonds zur Stärkung des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts zwischen den Regionen und Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei und ergänzt andere Programme zur Unterstützung von Umstrukturierungen sowie Dienstleistungen für Arbeitnehmer.

Der vorliegende Bericht bietet einen Überblick über die Tätigkeiten und Ergebnisse des EGF in den Jahren 2023 und 2024. Nachstehend die wichtigsten Ergebnisse:

- Im Berichtszeitraum reichten drei Mitgliedstaaten sieben Anträge in Höhe von insgesamt 27,7 Mio. EUR ein (EGF-Beitrag in Höhe von 21,2 Mio. EUR und nationaler Beitrag in Höhe von 6,5 Mio. EUR), um 5 643 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu unterstützen, von denen die meisten in der Automobilindustrie und in der Metallerzeugung und -bearbeitung tätig waren, gefolgt vom Einzelhandel.

¹ [Verordnung \(EU\) 2021/691](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013.

² [Aktionsplan zur Europäischen Säule sozialer Rechte](#)

- Das Europäische Parlament und der Rat erließen acht Beschlüsse zur Inanspruchnahme von EGF-Mitteln in Höhe von insgesamt 16,4 Mio. EUR für die Unterstützung von 4 108 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern³.
- Bei der Kommission gingen elf Schlussberichte ein, aus denen hervorgeht, dass 64 % der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von den Maßnahmen profitiert hatten, zum Ende des Durchführungszeitraums wieder erwerbstätig waren.

³ Von den acht Beschlüssen betrafen zwei EGF-Anträge, die Ende 2022 eingegangen waren (EGF/2022/002 BE/TNT Express Worldwide und EGF/2022/003 ES/Alu Ibérica). Ein Antrag (EGF/2024/003/BE Van Hool) ging im letzten Quartal 2024 ein und wurde 2025 angenommen.

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| 1. Einführung..... | 4 |
| 2. Analyse der Tätigkeit des EGF im Zeitraum 2023 und 2024..... | 5 |
| 2.1 Eingereichte Anträge | 5 |
| 2.1.1 Anträge, aufgeschlüsselt nach Interventionskriterium und Entlassungsgrund..... | 6 |
| 2.1.2 Anträge nach Branchen | 6 |
| 2.1.3 Eingereichte Anträge nach Anzahl der zu unterstützenden Begünstigten | 7 |
| 2.1.4 Anträge nach Höhe der beantragten Unterstützung | 9 |
| 2.1.5 Anträge nach Betrag je Empfänger | 10 |
| 2.1.6 Bearbeitungszeit | 11 |
| 2.2 Angenommene Beschlüsse und bewilligte Beiträge | 12 |
| 2.2.1 Vom EGF kofinanzierte Maßnahmen | 14 |
| 2.2.2 Komplementarität mit Maßnahmen, die mit nationalen Mitteln oder anderen EU-Mitteln gefördert werden..... | 14 |
| 2.3 Abgelehnte Anträge..... | 16 |
| 2.4 Ergebnisse..... | 16 |
| 2.4.1 Zusammenfassung der im Zeitraum 2023-2024 gemeldeten Ergebnisse..... | 18 |
| 2.4.2 Wiedereingliederungsquote der Begünstigten | 19 |
| 2.4.3 Befragung der Begünstigten | 20 |
| 2.5 Ausführung der Mittel | 22 |
| 2.5.1 EGF-Beiträge | 22 |
| 2.5.2 Technische Hilfe | 22 |
| 2.5.3 Gemeldete Unregelmäßigkeiten | 23 |
| 2.5.4 Abwicklung der EGF-Finanzbeiträge | 24 |
| 2.6 Von der Kommission durchgeführte Maßnahmen zur technischen Hilfe | 26 |
| 2.6.1 Information und Werbung – Website..... | 26 |
| 2.6.2 Zusammenkünfte mit nationalen Behörden und den EGF-Interessenträgern | 26 |
| 2.6.3 Elektronisches Datenaustauschsystem (SFC 2021) | 26 |
| 2.6.4 Halbzeitevaluierung des EGF 2021-2027 durch die Kommission..... | 27 |

1. Einführung

Im Rahmen der EGF-Verordnung⁴ 2021-2027 zeigt die EU Solidarität mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie mit Selbstständigen, die infolge größerer Umstrukturierungsmaßnahmen wie Globalisierung, Finanz- oder Wirtschaftskrisen, Digitalisierung oder Automatisierung oder Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft entlassen wurden bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, und unterstützt sie. Für den Zeitraum 2021-2027 wurden größere Änderungen eingeführt⁵, um die Vorschriften inklusiver und flexibler zu gestalten und so eine bessere Reaktion auf aktuelle und künftige Herausforderungen zu ermöglichen.

Um entlassene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Arbeitssuche zu unterstützen, werden aus dem EGF aktive Arbeitsmarktmaßnahmen kofinanziert, die von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Er ergänzt die nationalen Maßnahmen im Falle plötzlicher Massenentlassungen nach einer größeren Umstrukturierungsmaßnahme und bietet den am stärksten gefährdeten entlassenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine persönlichere Unterstützung, die auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist.

Dieser Bericht an das Europäische Parlament und den Rat enthält eine Bewertung der Tätigkeiten des EGF der letzten zwei Jahre gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/691.

Der Bericht behandelt hauptsächlich die erzielten Ergebnisse und enthält Angaben zu folgenden Aspekten:

- eingereichte Anträge,
- Bearbeitungszeit,
- erlassene Beschlüsse,
- finanzierte Maßnahmen, auch betreffend ihre Komplementarität mit Maßnahmen, die durch andere EU-Instrumente, insbesondere den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), gefördert werden,
- statistische Daten zu den in Anhang II der EGF-Verordnung genannten Indikatoren,
- Befragungen der Begünstigten,
- Abwicklung der Finanzbeiträge sowie abgelehnte Anträge.

⁴ Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer.

⁵ Folgende Änderungen wurden eingeführt: a) der Schwellenwert für die Förderfähigkeit wurde von 500 auf 200 entlassene Arbeitskräfte gesenkt; b) kürzere Fristen sowohl für die Kommission als auch für die Mitgliedstaaten; c) vereinfachte Antragsbedingungen und -verfahren; d) der EGF-Kofinanzierungssatz wurde an den höchsten Kofinanzierungssatz des ESF+ in dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. 60 % dieses Satzes angeglichen, je nachdem, welcher der höhere ist.

Am Ende des Berichts werden die Ergebnisse der am 8. Juli 2025 veröffentlichten Halbzeitevaluierung des EGF 2021-2027 durch die Kommission⁶ kurz vorgestellt.

2. Analyse der Tätigkeit des EGF im Zeitraum 2023 und 2024

2.1 Eingereichte Anträge

In den Jahren 2023 und 2024 gingen bei der Kommission sieben Anträge Belgiens, Deutschlands und Dänemarks über einen Gesamtbetrag von 27,7 Mio. EUR (nationale und EGF-Beiträge zusammengenommen) ein. Die Anträge zielten darauf ab, 5 643 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu unterstützen.

Tabelle 1: 2023 und 2024 eingereichte Anträge

| EGF-Nr. | Mitgliedsstaat | Fall | Kurzbeschreibung der Branche | Abteilung der NACE Rev. 2 | Antragsdatum | Artikel 4 – Interventionskriterien | Ursache für die Entlassung | Nationaler Beitrag (in EUR) (0 % oder weniger des Gesamtbetrags des Falls) | EGF-Beitrag (in EUR) (60 % oder mehr des Gesamtbetrags des Falls) | EGF-Kofinanzierungsatz (in %) | Zahl der entlassenen Arbeitskräfte | Gesamtzahl der zu unterstützenden Beschäftigten | Anteil der zu unterstützenden Beschäftigten an den entlassenen Arbeitskräften | Beschäftigt EGF-Beruf für zu unterstützenden Beschäftigten |
|---|----------------|----------------------------------|---|---------------------------|--------------|------------------------------------|---|--|---|-------------------------------|------------------------------------|---|---|--|
| | | | | | | | | A | B | C | D | E | E/D | B/E |
| EGF/2023/001 | BE | Logistics Nivelles | Lagererei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr | 52,49 | 17.02.2023 | Art. 4 Abs. 2 Buchst. a | Unternehmenskrise | 380 004 | 2 153 358 | 85% | 603 | 603 | 100% | 3 571 |
| EGF/2023/002 | BE | Makro | Einzelhandel | 47 | 03.07.2023 | Art. 4 Abs. 2 Buchst. a | Unternehmenskrise | 499 098 | 2 828 223 | 85% | 1 431 | 421 | 29% | 6 718 |
| EGF/2023/003 | DE | Vallourec | Metallerzeugung und bearbeitung | 24 | 15.11.2023 | Art. 4 Abs. 2 Buchst. a | Handel | 1 989 752 | 2 984 627 | 60% | 1 518 | 835 | 55% | 3 574 |
| EGF/2023/004 | DK | Danish Crown | Nahrungsmittel | 10 | 06.12.2023 | Art. 4 Abs. 2 Buchst. a | Unternehmenskrise | 1 254 808 | 1 882 212 | 60% | 751 | 390 | 52% | 4 826 |
| EGF/2024/001 | BE | Match | Einzelhandel | 47 | 03.06.2024 | Art. 4 Abs. 2 Buchst. a | Unternehmenskrise | 469 688 | 2 661 564 | 85% | 513 | 365 | 71% | 7 292 |
| EGF/2024/002 | BE | Limburg Maschinenbau und Papier* | Maschinen und Geräte sowie Papier | 17,28 | 19.07.2024 | Art. 4 Abs. 2 Buchst. c | Überkapazität in der Branche (Papier) und Präferenz der Verbraucher für andere Heizungssysteme als Plattenheizkörper. | 469 424 | 704 135 | 60% | 681 | 632 | 93% | 1 114 |
| EGF/2024/003 | BE | Van Hool | Kraftwagen | 29 | 28.10.2024 | Art. 4 Abs. 2 Buchst. a | Unternehmenskrise | 1 411 591 | 7 999 015 | 85% | 2 411 | 2 397 | 99% | 3 337 |
| Insgesamt 2023 und 2024 eingegangene Anträge: 7 | | | | | | | | Insgesamt | 6 474 365 | 21 213 134 | 7 908 | 5 643 | 71% | 3 759 |
| | | | | | | | | Durchschnitt für 7 Anträge | 924 909 | 3 030 448 | 1 130 | 806 | | |

* Belgien hat sich für einen Kofinanzierungsatz von 60 % für Limburg Maschinenbau und Papier entschieden, obwohl das Land bis zu 85 % hätte beantragen können.

⁶ COM(2025) 382 final und SWD(2025) 180.

2.1.1 Anträge, aufgeschlüsselt nach Interventionskriterium und Entlassungsgrund

Sechs Anträge betrafen Entlassungen bei einem Unternehmen und dessen Zulieferern und nachgeschalteten Herstellern⁷, und einer betraf Entlassungen in derselben Region Belgiens⁸. Die Möglichkeit, Entlassungen in derselben Region in einem einzigen Antrag zusammenzuführen, auch wenn sie verschiedene Sektoren betreffen, wurde mit der geltenden Verordnung eingeführt⁹. Limburg Maschinenbau und Papier (EGF/2024/002 BE) war der erste Antrag, in dem von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde.

Den antragstellenden Mitgliedstaaten zufolge betrafen fünf Anträge eine Unternehmenskrise (BE und DK), und zwei Anträge standen in Zusammenhang mit dem Handel (DE) und sonstigen Ursachen für Umstrukturierungen¹⁰ (BE).

2.1.2 Anträge nach Branchen¹¹

Die Anträge betrafen Entlassungen in acht Branchen: Kraftwagen, Metallerzeugung und -bearbeitung, Nahrungsmittel, Landverkehr, Maschinen und Geräte, Papier, Einzelhandel und Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr. Zwei Anträge bezogen sich auf den Einzelhandel, und zwei Anträge aus Belgien¹² betrafen mehr als einen Sektor.

Die Automobilindustrie wies die meisten zu unterstützenden Begünstigten (2 397) auf, gefolgt von der Metallerzeugung und -bearbeitung (835) und dem Einzelhandel (786). Erstmals wurde ein Antrag zur Unterstützung entlassener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der Papierbranche gestellt.

Abbildung 1: Zahl der zu unterstützenden Begünstigten je Branche im Zeitraum 2023-2024

⁷ Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung.

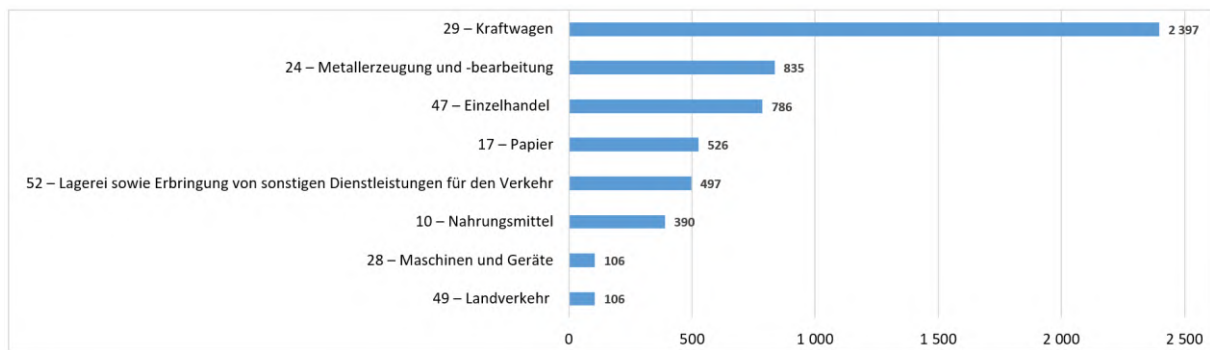
⁸ Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung.

⁹ Die Möglichkeit, Entlassungen in derselben Region in einem einzigen Antrag zu kombinieren, bestand bereits zuvor, allerdings unter der Voraussetzung, dass alle Betroffenen in derselben Branche tätig waren (Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung).

¹⁰ Überkapazität in der Branche (Papier) und Präferenz der Verbraucherinnen und Verbraucher für andere Heizungssysteme als Plattenheizkörper (Maschinen).

¹¹ [Branchen nach NACE-Rev.-2-Abteilung](#).

¹² EGF/2023/001 BE Logistics Nivelles (Lagerei und Landverkehr) und EGF/2024/002 BE Limburg Maschinenbau und Papier.



Gesamtzahl der zu unterstützenden Begünstigten: 5 643

2.1.3 Eingereichte Anträge nach Anzahl der zu unterstützenden Begünstigten

Insgesamt gab es 5 643 zu unterstützende Begünstigte (71 % der 7 908 entlassenen Arbeitskräfte; siehe Tabelle 1). Belgien stellte fünf Anträge und beantragte EGF-Unterstützung für die größte Zahl von Begünstigten (4 418), gefolgt von Deutschland (835) und Dänemark (390). Durchschnittlich bezog sich ein Antrag auf 806 zu unterstützende Begünstigte.

Das Verhältnis zwischen zu unterstützenden Begünstigten und entlassenen Arbeitskräften kann variieren, da die Mitgliedstaaten beschließen können, sich auf bestimmte Gruppen zu konzentrieren. So hat Belgien beispielsweise in zwei seiner Anträge einen regionalen Ansatz verfolgt: Angesichts des starken flämischen Arbeitsmarktes wurde davon ausgegangen, dass flämische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Lage wären, mit der verfügbaren nationalen Unterstützung einen neuen Arbeitsplatz zu finden. Die EGF-Kofinanzierung wurde daher nur für wallonische Arbeitskräfte beantragt.

Profil der zu unterstützenden Begünstigten nach Geschlecht, Alter und Bildungsniveau

87 % der zu unterstützenden Begünstigten waren Männer, 62 % waren im Alter zwischen 30 und 54 Jahren, und 61 % hatten einen Abschluss der Sekundarstufe II oder einen postsekundären Bildungsabschluss. Bei der Auswahl der Begünstigten gibt es keine geschlechtsspezifische Ungleichverteilung; im Profil der zu unterstützenden Begünstigten spiegelt sich vielmehr wider, dass die meisten Entlassungen in Branchen mit überwiegend männlichen Arbeitskräften (90 % oder mehr) erfolgten.

Abbildung 2: Profil der zu unterstützenden Begünstigten nach Geschlecht und je Antrag

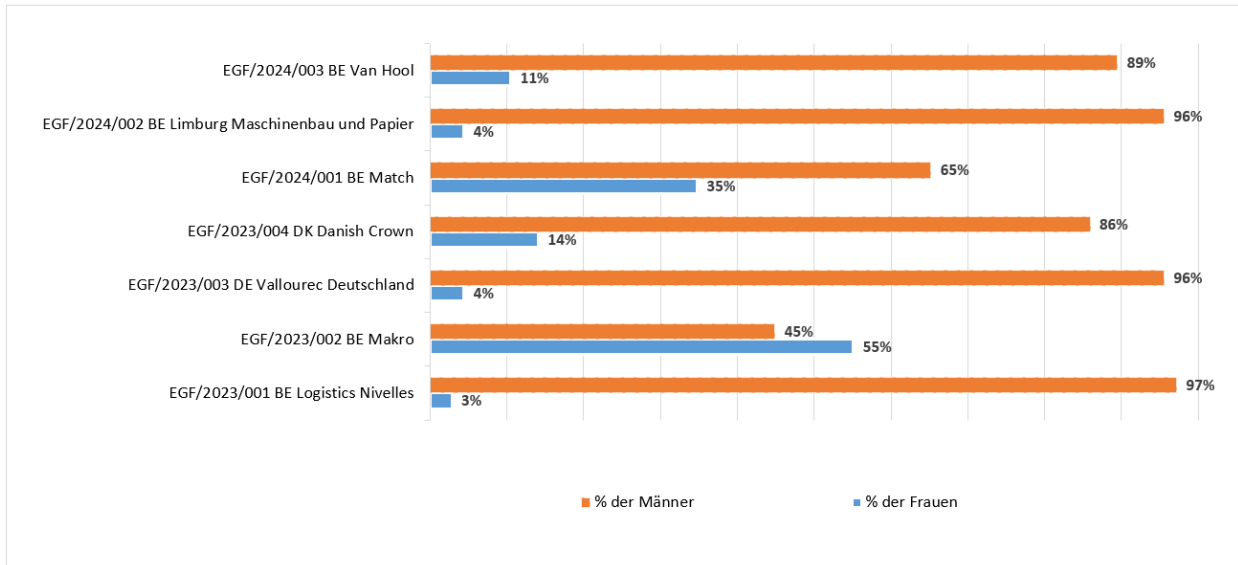


Abbildung 3: Profil der zu unterstützenden Begünstigten nach Bildungsniveau

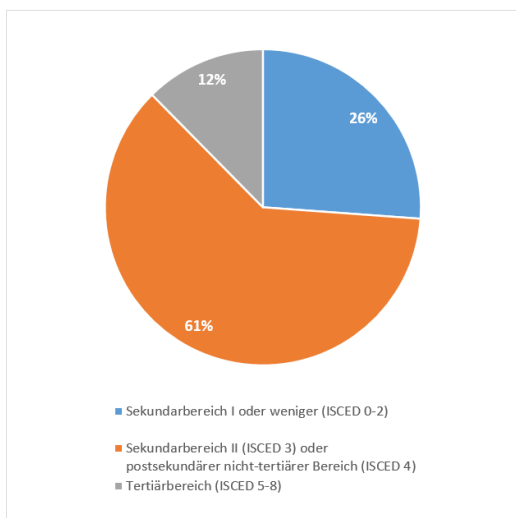
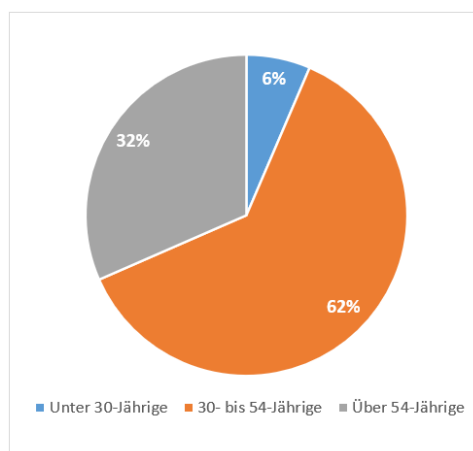


Abbildung 4: Profil der zu unterstützenden Begünstigten nach Alter



2.1.4 Anträge nach Höhe der beantragten Unterstützung

Der EGF-Finanzbeitrag ergänzt die von den Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene getroffenen Maßnahmen. Es obliegt dem antragstellenden Mitgliedstaat, sicherzustellen, dass die aus dem EGF finanzierten Maßnahmen den Vorschriften über staatliche Beihilfen entsprechen und dass es keine Doppelfinanzierung aus dem EU-Haushalt gibt. Darüber hinaus sollten die aus dem EGF finanzierten Maßnahmen keine Maßnahmen ersetzen, für die nach nationalem Recht oder nationalen Tarifverträgen die Unternehmen verantwortlich sind.

Ein Mitgliedstaat, der EGF-Mittel beantragt, muss ein koordiniertes Maßnahmenpaket entwerfen, das dem jeweiligen Profil der zu unterstützenden Begünstigten am besten entspricht. In der Verordnung (EU) 2021/691 wird der EGF-Kofinanzierungssatz auf entweder 60 % oder den höchsten Kofinanzierungssatz des ESF+ in dem betreffenden Mitgliedstaat¹³ festgesetzt, je nachdem, welcher Satz höher ist.

Die in den sieben Anträgen insgesamt beantragte EGF-Unterstützung belief sich auf 21 213 134 EUR. Belgien beantragte mit fünf Anträgen und einem Kofinanzierungssatz von 85 %¹⁴ den höchsten Betrag (16 346 295 EUR), gefolgt von Deutschland (2 984 627 EUR)

¹³ Die Kofinanzierungssätze des ESF+ liegen zwischen 40 % und 85 %.

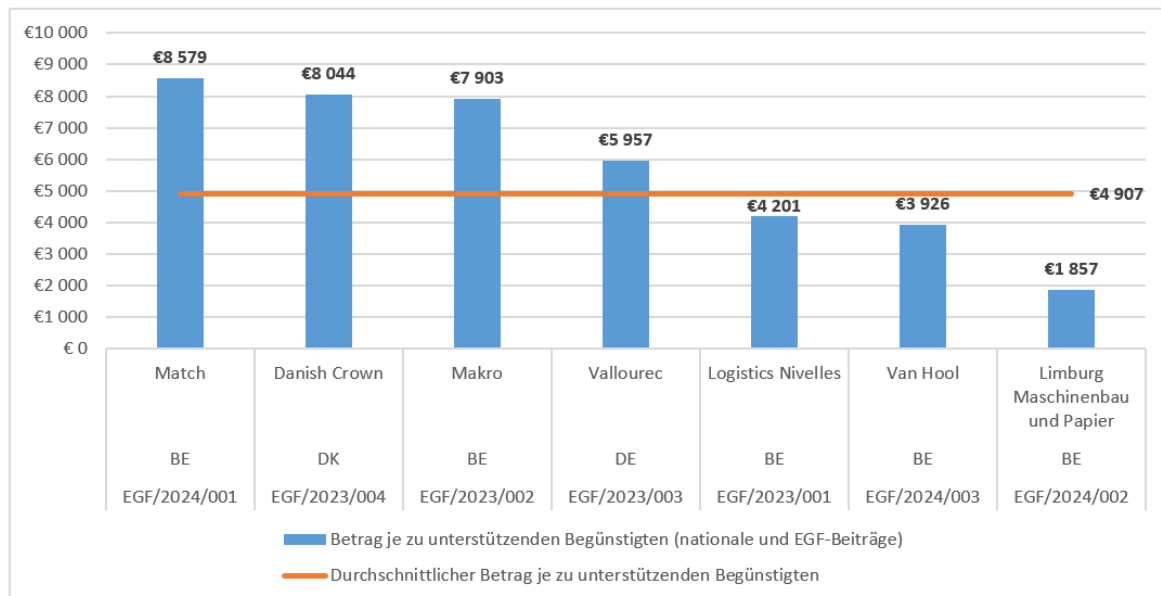
¹⁴ In dem Antrag EGF/2024/002 BE/Limburg Maschinenbau und Papier beantragte Belgien eine Kofinanzierung in Höhe von 60 %.

und Dänemark (1 882 212 EUR), die jeweils einen Antrag mit einem Kofinanzierungssatz von 60 % stellten.

2.1.5 Anträge nach Betrag je Empfänger

In der Verordnung (EU) 2021/691 ist keine Obergrenze für den veranschlagten Betrag oder den Betrag, der je zu unterstützenden Begünstigten beantragt wird, festgelegt. Der Betrag kann je nach der Situation auf dem betreffenden Arbeitsmarkt, den individuellen Umständen der Begünstigten und der verfügbaren Unterstützung und den Kosten für die Erbringung der betreffenden Dienstleistungen in dem betreffenden Mitgliedstaat variieren.

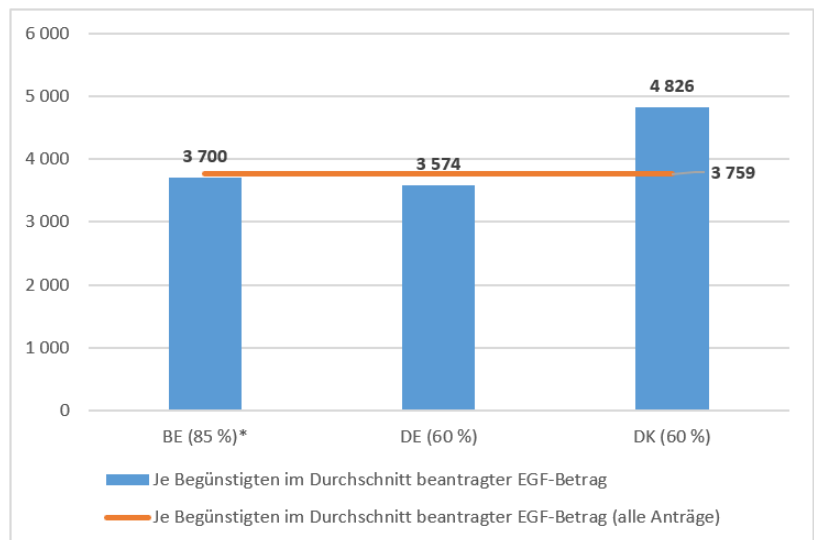
Abbildung 5: Veranschlagter Betrag je Begünstigten (nationale und EGF-Kofinanzierung) im Zeitraum 2023-2024



Durchschnittlich veranschlagter Betrag je Begünstigten:

4 907 EUR

Abbildung 6: Je Begünstigten und Mitgliedstaat beantragter EGF-Betrag im Zeitraum 2023-2024



Der EGF-Kofinanzierungssatz für jeden Mitgliedstaat ist in Klammern angegeben.

Je Begünstigten im Durchschnitt beantragter EGF-Betrag: 3 759 EUR

2.1.6 Bearbeitungszeit

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der EGF-Verordnung muss ein Mitgliedstaat, der bei der Kommission einen Antrag stellen möchte, dies innerhalb von 12 Wochen nach dem Tag tun, an dem die Kriterien des Artikels 4 Absatz 2, 3 oder 4 erfüllt sind. Die Kommission hat dann ab dem Tag des Eingangs des Antrags (oder gegebenenfalls der Übersetzung) zehn Arbeitstage Zeit, um zusätzliche Informationen anzufordern, die sie für die Bewertung des Antrags benötigt. Der Mitgliedstaat muss binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens antworten, kann jedoch eine Verlängerung um zehn Tage beantragen, wenn der Antrag auf Verlängerung ordnungsgemäß begründet ist. Sobald die Kommission diese Informationen erhält, hat sie 50 Arbeitstage Zeit, um zu bewerten, ob der Antrag die Bedingungen für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung erfüllt, und die Inanspruchnahme des Fonds vorzuschlagen. Ist die Kommission nicht in der Lage, diese Frist einzuhalten, muss sie die Verzögerung des Abschlusses der Bewertung begründen.

Die Kommission hat alle in den Jahren 2023 und 2024 eingegangenen Anträge zwischen 49 und 75 Tagen ab dem Datum des Antrags oder dem Tag, an dem die Übersetzung verfügbar wurde, angenommen, womit die 75 Arbeitstage gemäß Artikel 8 Absätze 4, 5 und 6 der EGF-Verordnung eingehalten wurden.

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der EGF-Verordnung muss die Haushaltsbehörde innerhalb von sechs Wochen¹⁵ nach dem Vorschlag der Kommission einen Beschluss fassen. Der Beschluss

* In dem Antrag EGF/2024/002 BE/Limburg Maschinenbau und Papier beantragte Belgien eine Kofinanzierung in Höhe von 60 %.

über die Inanspruchnahme wurde in den meisten Fällen innerhalb der Frist gefasst und erging im Fall EGF/2024/002 BE/Limburg Maschinenbau und Papier besonders schnell (30 Kalendertage).

Tabelle 2: Bearbeitungszeit der Kommission und der Haushaltsbehörde

| EGF-Nr. | Fall | Datum des Antrags oder der Übersetzung | Annahme durch die Kommission | Arbeits-tage | Datum der Unterzeichnung durch die Haushaltsbehörde | Kalender-tage |
|--------------|----------------------------------|--|------------------------------|--------------|---|---------------|
| EGF/2023/001 | Logistics Nivelles | 17.02.2023 | 06.06.2023 | 71 | 12.07.2023 | 36 |
| EGF/2023/002 | Makro | 03.07.2023 | 13.10.2023 | 74 | 22.11.2023 | 40 |
| EGF/2023/003 | Vallourec* | 15.11.2023 | 29.02.2024 | 71 | 24.04.2024 | 55 |
| EGF/2023/004 | Danish Crown | 06.12.2023 | 29.02.2024 | 56 | 24.04.2024 | 55 |
| EGF/2024/001 | Match | 03.06.2024 | 16.09.2024 | 75 | 23.10.2024 | 37 |
| EGF/2024/002 | Limburg Maschinenbau und Papier* | 28.08.2024 | 05.11.2024 | 49 | 05.12.2024 | 30 |
| EGF/2024/003 | Van Hool* | 03.12.2024 | 26.03.2025 | 73 | 07.05.2025 | 42 |

2.2 Angenommene Beschlüsse und bewilligte Beiträge

Der EGF ist ein thematisches besonderes Instrument außerhalb der Höchstbeträge des mehrjährigen Finanzrahmens. Der Fonds wird durch einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates mobilisiert.

Im Zeitraum 2023-2024 haben das Europäische Parlament und der Rat acht Beschlüsse zur Mobilisierung von Mitteln aus dem EGF in Höhe von 16 445 516 EUR angenommen, mit denen 4 108 Arbeitskräfte in vier Mitgliedstaaten¹⁶ unterstützt werden. Die Beschlüsse betrafen zwei Anträge, die im letzten Quartal 2022 eingegangen waren, vier Anträge aus dem Jahr 2023 und zwei aus dem Jahr 2024. Tabelle 3 enthält daher andere Fälle als Tabelle 1 (2023 und 2024 eingereichte Anträge).

¹⁵ Circa 42 Kalendertage.

* Es war eine Übersetzung erforderlich.

¹⁶ Belgien (5 Fälle), Spanien, Deutschland und Dänemark.

**Tabelle 3: Einzelheiten zu 2023 und 2024 bewilligten Finanzbeiträgen
(Datum der Unterzeichnung durch die Haushaltsbehörde in den Jahren 2023 und 2024)**

| EGF-Nr. | Mitgliedstaat | Fall | Antragsdatum | Artikel 4 – Interventionskriterien | Ursache für die Entlassung | Nationaler Beitrag (in EUR) | Bewilligter EGF-Betrag (in EUR) | Zu unterstützende Begünstigte | Durchschnittl. EGF-Betrag je Begünstigten (in EUR) | Zu unterstützende Männer | Zu unterstützende Frauen | unter 30-Jährige | Zu unterstützende 30- bis 54-Jährige | Zu unterstützende über 54-Jährige | Datum der Unterzeichnung durch die Haushaltsbehörde | Datum der Auszahlung (Banküberweisung) |
|---|---------------|---------------------------------|--------------|--|--|-----------------------------|---------------------------------|-------------------------------|--|--------------------------|--------------------------|------------------|--------------------------------------|-----------------------------------|---|--|
| EGF/2022/002 | BE | TNT | 18.10.2022 | Art. 4 Abs. 2 Buchst. a | Übernahme | 345 247 | 1 956 397 | 559 | 3 500 | 487 | 72 | 13 | 368 | 178 | 15.03.2023 | 03.04.2023 |
| EGF/2022/003 | ES | Alu Ibérica | 30.11.2022 | Art. 4 Abs. 2 Buchst. a | Handel | 225 000 | 1 275 000 | 303 | 4 208 | 293 | 10 | 0 | 294 | 9 | 10.05.2023 | 31.05.2023 |
| EGF/2023/001 | BE | Logistics Nivelles | 17.02.2023 | Art. 4 Abs. 2 Buchst. a | Unternehmenskrise | 380 004 | 2 153 358 | 603 | 3 571 | 586 | 17 | 27 | 450 | 126 | 12.07.2023 | 19.07.2023 |
| EGF/2023/002 | BE | Makro | 03.07.2023 | Art. 4 Abs. 2 Buchst. a | Unternehmenskrise | 499 098 | 2 828 223 | 421 | 6 718 | 189 | 232 | 2 | 229 | 190 | 22.11.2023 | 05.12.2023 |
| EGF/2023/003 | DE | Vallourec | 15.11.2023 | Art. 4 Abs. 2 Buchst. a | Handel | 1 989 752 | 2 984 627 | 835 | 3 574 | 798 | 37 | 53 | 614 | 168 | 24.04.2024 | 17.06.2021 |
| EGF/2023/004 | DK | Danish Crown | 06.12.2023 | Art. 4 Abs. 2 Buchst. a | Unternehmenskrise | 1 254 808 | 1 882 212 | 390 | 4 826 | 335 | 55 | 39 | 275 | 76 | 24.04.2024 | 15.05.2024 |
| EGF/2024/001 | BE | Match | 03.06.2024 | Art. 4 Abs. 2 Buchst. a | Unternehmenskrise | 469 688 | 2 661 564 | 365 | 7 292 | 238 | 127 | 28 | 222 | 115 | 23.10.2024 | 06.11.2024 |
| EGF/2024/002 | BE | Limburg Maschinenbau und Papier | 19.07.2024 | Art. 4 Abs. 2 Buchst. c | Überkapazität in der Branche (Papier) Änderungen bei Verbrauchertrends (Heizkörper) | 469 424 | 704 135 | 632 | 1 114 | 604 | 28 | 55 | 355 | 222 | 05.12.2024 | 24.12.2024 |
| Insgesamt | | | | | | 5 633 021 | 16 445 516 | 4 108 | 4 003 | 3 530 | 578 | 217 | 2 807 | 1 084 | | |
| Gesamtzahl der Beschlüsse und Zahlungen 2023 und 2024: 8 | | | | Art. 4 Abs. 2 Buchst. a=7 Art. 4 Abs. 2 Buchst. c=1 | Unternehmenskrise = 4 Handel = 2 Sonstiges = 2 | 704 128 | 2 055 690 | 514 | | 86% | 14% | 5% | 69% | 26% | Durchschnittswerte für 8 Fälle | |

2.2.1 Vom EGF kofinanzierte Maßnahmen

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/691 können mit einem Finanzbeitrag des EGF aktive Arbeitsmarktmaßnahmen als Teil eines koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen gefördert werden, die darauf abzielen, dass die zu unterstützenden Begünstigten, insbesondere die am stärksten benachteiligten unter ihnen, wieder eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen können.

Die EGF-Finanzbeiträge wurden 2023 und 2024 für folgende Arten von Maßnahmen gewährt:

- Berufsberatung,
- intensive Unterstützung bei der Arbeitssuche, die auf die Bedürfnisse der Begünstigten zugeschnitten ist, Verbesserung der allgemeinen Kompetenzen, Verbesserung der Chancen und der Fähigkeit von Arbeitssuchenden, an Weiterbildungskursen teilzunehmen oder die Anforderungen eines Stellenangebots zu erfüllen,
- Maßnahmen zur Umschulung, Weiterqualifizierung und beruflichen Bildung, darunter bereichsübergreifende Schulungen und solche zur Förderung der persönlichen und unternehmerischen Kompetenzen, sowie Hochschulprogramme,
- Beratung und Mentoring mit dem Ziel, einen neuen Arbeitsplatz zu finden, und Mentoring zu Beginn der neuen Tätigkeit,
- Förderung des Unternehmertums und Zuschüsse zur Existenzgründung,
- einmalige Wiederbeschäftigungs- und Einstellungsanreize, verschiedene Beihilfen (z. B. für Arbeitssuche, Schulungen oder unternehmerische Initiative oder zur Förderung der Teilnahme an IT- oder Sprachkursen) und Beiträge (z. B. zu den Kosten für das Pendeln oder die Pflege von Angehörigen).

Bei der Ausarbeitung ihrer Unterstützungspakete berücksichtigten die Mitgliedstaaten den Hintergrund, das Bildungsniveau, die Erfahrung und die Mobilität der einzelnen Begünstigten sowie die derzeitigen oder erwarteten künftigen Beschäftigungsmöglichkeiten auf den einschlägigen Arbeitsmärkten. Ebenso berücksichtigten sie die Empfehlungen des EU-Qualitätsrahmens für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen sowie die Tatsache, dass Kompetenzen für das digitale industrielle Zeitalter und eine ressourceneffiziente Wirtschaft im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 der EGF-Verordnung vermittelt werden müssen.

2.2.2 Komplementarität mit Maßnahmen, die mit nationalen Mitteln oder anderen EU-Mitteln gefördert werden

EGF-Maßnahmen werden stets zusätzlich zur regulären nationalen Unterstützung angeboten, wodurch die Komplementarität gewährleistet wird. Insbesondere ergänzt der Fonds den ESF+, das wichtigste EU-Instrument zur Förderung der Beschäftigung. Mit den beiden Fonds werden Beschäftigungsprobleme mit unterschiedlichen zeitlichen Perspektiven angegangen: Mit dem ESF+ werden strategische, langfristige Ziele (z. B. Förderung des Humankapitals

und Bewältigung des Wandels) auf der Grundlage eines mehrjährigen Programms verfolgt, während Unterstützung aus dem EGF in Krisensituationen bereitgestellt wird. Der EGF unterstützt entlassene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund einer bestimmten, groß angelegten Umstrukturierungsmaßnahme aufgegeben haben, die innerhalb eines kurzen Zeitraums zu einer hohen Zahl von Entlassungen führt.

Der EGF ermöglicht es den Mitgliedstaaten, den Begünstigten eine umfassendere und gezieltere, personalisierte Unterstützung zu gewähren, u. a. durch Maßnahmen, zu denen sie andernfalls keinen Zugang hätten (z. B. Sekundar- oder Hochschulbildung). Der Fonds ermöglicht es somit, Dienstleistungen zu konzipieren, die besser auf die Bedürfnisse der einzelnen entlassenen Arbeitnehmer zugeschnitten sind und weit über das hinausgehen, was Standardkurse und -maßnahmen bieten können. Die Unterstützung durch den ESF+ hingegen richtet sich an größere Teile der Bevölkerung (sowohl Erwerbspersonen als auch Nichterwerbspersonen). Manchmal kombinieren die Mitgliedstaaten EGF- und ESF+-Maßnahmen, um sowohl kurz- als auch längerfristige Lösungen anzubieten.

Auf Ebene der einzelnen Fälle baut der EGF üblicherweise auf bestehenden Maßnahmen des Mitgliedstaats oder des ESF+ auf, indem er diese durch neue Maßnahmen ergänzt oder indem er die bestehenden verstärkt, z. B. durch eine Erhöhung des Verhältnisses zwischen Beratern und Begünstigten oder durch eine Verlängerung des Unterstützungszeitraums¹⁷. Das entscheidende Kriterium bei der Auswahl der Instrumente ist, wie den zu unterstützenden Begünstigten am besten geholfen werden kann. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, die Instrumente und Maßnahmen auszuwählen, die sie nutzen wollen, um die gewünschten Ziele zu erreichen¹⁸.

Ebenso ist es im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip Sache der Mitgliedstaaten, zu entscheiden, ob sie ESF+- oder EGF-Mittel in Anspruch nehmen, und die Komplementarität zwischen den beiden Fonds unter Berücksichtigung der aktuellen Arbeitsmarktbedingungen zu verwalten.

Wie in Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691 festgelegt, müssen alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Mechanismen vorsehen, um jegliches Risiko einer

¹⁷ Nach den regionalen Rechtsvorschriften der Wallonie können entlassene Arbeitnehmer von einer Wiedereingliederungsstelle unterstützt werden, die auf Antrag einer Gewerkschaft aktiviert wird. Diese Wiedereingliederungsstellen haben die Durchführung der kofinanzierten EGF-Maßnahmen (EGF/2022/002 BE/TNT, EGF/2023/001 BE/Logistics Nivelles, EGF/2023/002 BE/Makro und EGF/2024/001 BE/Match-Smatch) verwaltet. Dies ermöglichte eine Verlängerung der üblichen 12-monatigen Dauer der Wiedereingliederungsstellen auf bis zu 24 Monate und zusätzliche Maßnahmen zur Ergänzung ihres Maßnahmenpakets, wie z. B. Beiträge zu Unternehmensgründungen, Einstellungsbeihilfen oder Anreize für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, an bestimmten Schulungskursen teilzunehmen.

¹⁸ Die EGF-Unterstützung für entlassene Arbeitskräfte in der Metallbranche in Spanien (EGF/2021/001 ES/Pais Vasco metal) wurde im Rahmen eines umfassenderen Hilfsprogramms (AukerabeRRI) durchgeführt, mit dem Unternehmen bei der Suche nach qualifizierten Arbeitskräften, die ihren Bedürfnissen entsprechen, und entlassenen Arbeitskräften bei der Suche nach neuen Arbeitsplätzen geholfen wurde.

Doppelfinanzierung aus den Finanzinstrumenten der Union zu vermeiden. In den meisten Mitgliedstaaten ist die ESF+-Verwaltungsbehörde auch für die Umsetzung des EGF zuständig, sodass Doppelfinanzierungen ausgeschlossen werden können.

2.3 Abgelehnte Anträge

Keiner der 2023 und 2024 eingegangenen Anträge wurde von der Kommission, dem Europäischen Parlament oder dem Rat abgelehnt.

2.4 Ergebnisse

Die wichtigsten Informationsquellen zu den mit dem EGF erzielten Ergebnissen sind die Schlussberichte der Mitgliedstaaten, die spätestens sieben Monate nach Ablauf der Maßnahmendurchführung vorzulegen sind (sechs Monate für Fälle im Rahmen der EGF-Verordnung 2014-2020¹⁹). Darüber hinaus übermitteln die Mitgliedstaaten Informationen im direkten Kontakt mit der Kommission, z. B. bei Sitzungen und Konferenzen, sowie im Zusammenhang mit Evaluierungs- und Prüftätigkeiten. Die wichtigsten Ergebnisse und Daten, die im Zeitraum 2023-2024 von sieben Mitgliedstaaten gemeldet wurden, sind nachstehend zusammengefasst.

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 1309/2013.

Tabelle 4: Beschäftigungsstatus der unterstützten Begünstigten (in den Jahren 2023 und 2024 eingegangene Schlussberichte)

| EGF-Nr. | EGF/2020/001 | EGF/2020/002 | EGF/2020/003 | EGF/2020/005 | EGF/2020/007 | EGF/2021/001 | EGF/2021/002 | EGF/2021/003 | EGF/2021/004 | EGF/2021/005 | EGF/2021/006 | Insgesamt |
|--|---|---------------------|------------------------------------|--|---------------|----------------------------------|---------------|---|---|----------------|---|-----------------------|
| Fall | Galicia Schiffsbauenebenwirtschafts- zweige | Estand Tourismus | GMH Guss | Swissport | Finnair | Pais Vasco metal | Air Italy | Porto Canale | Aragón automotive | Airbus | Cataluña automotive | 11 Schlussberichte |
| Mitgliedstaat | ES | EE | DE | BE | FI | ES | IT | IT | ES | FR | ES | aus 7 Mitgliedstaaten |
| Branche | Schiffbau | Tourismus | Metallerzeugung und bearbeitung | Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr | Luftfahrt | Metallverarbeitende Industrie | Luftfahrt | Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr | Herstellung von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Sattelanhängern | Fahrzeugaufbau | Herstellung von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Sattelanhängern | |
| Antragsdatum | 13. Mai. 2020 | 12. Nov. 2020 | 15. Dez. 2020 | 22. Dez. 2020 | 30. Dez. 2020 | 25. Jun. 2021 | 15. Jul. 2021 | 15. Jul. 2021 | 26. Jul. 2021 | 26. Jul. 2021 | 23. Sep. 2021 | |
| Entlassene Arbeitnehmer | 960 | 10 080 | 585 | 1 468 | 508 | 491 | 611 | 190 | 1 052 | 508 | 705 | 17 158 |
| Zu unterstützende Begünstigte | 500 | 5 060 | 476 | 1 468 | 500 | 300 | 611 | 190 | 320 | 297 | 450 | 10 172 |
| Beginn der Maßnahmen | 30. Nov. 2020 | 1. Jan. 2021 | 1. Apr. 2020 | 9. Jun. 2020 | 21. Okt. 2020 | 11. Jun. 2021 | 4. Nov. 2020 | 8. Okt. 2020 | 1. Jun. 2022 | 1. Nov. 2020 | 6. Sep. 2023 | |
| Abschluss der Maßnahmen | 13. Aug. 2022 | 30. Jun. 2023 | 18. Aug. 2022 | 22. Dez. 2022 | 30. Dez. 2022 | 24. Nov. 2023 | 25. Okt. 2023 | 17. Dez. 2023 | 17. Dez. 2023 | 17. Feb. 2024 | 8. Mrz. 2024 | |
| Frist für den Schlussbericht | 13. Feb. 2023 | 1. Jul. 2023 | 15. Jun. 2023 | 22. Jun. 2023 | 30. Jun. 2023 | 25. Jun. 2024 | 17. Jul. 2024 | 17. Jul. 2024 | 17. Jul. 2024 | 17. Sep. 2024 | 9. Okt. 2024 | |
| Datum der Einreichung des Schlussberichts | 10. Feb. 2023 | 5. Jun. 2024 | 21. Jun. 2023 | 19. Jun. 2023 | 16. Mai. 2023 | 21. Jun. 2024 | 16. Jul. 2024 | 16. Jul. 2024 | 12. Jul. 2024 | 16. Okt. 2024 | 8. Okt. 2024 | |
| Fall abgewickelt vor dem 31.12.2024 | JA | NEIN | NEIN | JA | JA | NEIN | NEIN | NEIN | NEIN | NEIN | NEIN | |
| ERGEBNISSE AM ENDE DES EGF-DURCHFÜHRUNGSZEITRAUMS AUF DER GRUNDLAGE DER SCHLUSSBERICHTE DER MITGLIEDSTAATEN | | | | | | | | | | | | |
| Unterstützte Begünstigte | 521 | 1 687 | 200 | 898 | 481 | 80 | 601 | 190 | 263 | 299 | 93 | 5 313 |
| % der zu unterstützenden Begünstigten | 104% | 33% | 42% | 61% | 96% | 27% | 98% | 100% | 82% | 101% | 21% | 52% |
| Beschäftigungsstatus der mit dem EGF-Beitrag unterstützten Begünstigten* | | | | | | | | | | | | |
| wiedereingegliederte Begünstigte am Ende des EGF-Durchführungszeitraums | 362 | 1 427 | 79 | 458 | 366 | 57 | 300 | 82 | 116 | 136 | 15 | 3 398 |
| % der unterstützten Begünstigten | 69% | 85% | 40% | 51% | 76% | 71% | 50% | 43% | 44% | 45% | 16% | 64% |
| davon: | | | | | | | | | | | | |
| als abhängig beschäftigte Begünstigte | 350 | 1 351 | 78 | 445 | 363 | 56 | 288 | 82 | 116 | 25 | 14 | 3 168 |
| als Selbstständige | 12 | 76 | 1 | 13 | 3 | 1 | 12 | 0 | 0 | 111 | 1 | 230 |
| Begünstigte in allgemeiner/beruflicher Ausbildung | 0 | 0 | 9 | 0 | 23 | 0 | 0 | 0 | 0 | 9 | 1 | 42 |
| % der unterstützten Begünstigten | 0% | 0% | 5% | 0% | 5% | 0% | 0% | 0% | 0% | 3% | 1% | 1% |
| Arbeitslose oder Nichterwerbspersonen – verschiedene Gründe** | 159 | 68 | 103 | 440 | 92 | 23 | 266 | 0 | 147 | 17 | 77 | 1 392 |
| % der unterstützten Begünstigten | 31% | 4% | 52% | 49% | 19% | 29% | 44% | 0% | 56% | 6% | 83% | 26% |
| Status der Begünstigten – k. A. | 0 | 192 | 9 | 0 | 0 | 0 | 35 | 108 | 0 | 137 | 0 | 481 |
| % der unterstützten Begünstigten | 0% | 11% | 5% | 0% | 0% | 0% | 6% | 57% | 0% | 46% | 0% | 9% |
| | 100% | 100% | 100% | 100% | 100% | 100% | 100% | 100% | 100% | 100% | 100% | 100% |

* Grundsätzlich gibt der Beschäftigungsstatus der Begünstigten die Lage am Ende des Durchführungszeitraums wieder.

** Nichterwerbspersonen sind Personen, die dem Arbeitsmarkt aus unterschiedlichen Gründen, etwa wegen Eintritts in den Ruhestand oder Tod, nicht mehr zur Verfügung stehen.

2.4.1 Zusammenfassung der im Zeitraum 2023-2024 gemeldeten Ergebnisse

Im Zeitraum 2023-2024 gingen bei der Kommission 11 Schlussberichte über Fälle ein, die von Juni 2020 bis März 2024 umgesetzt wurden, davon fünf Fälle im Rahmen der EGF-Verordnung 2014-2020.

Die aggregierten Zahlen aus den Schlussberichten zeigen bei der Aufschlüsselung der Begünstigten nach Geschlecht ein recht ausgewogenes Verhältnis (58 % Männer und 42 % Frauen), obwohl Entlassungen hauptsächlich in Branchen mit überwiegend männlichen Arbeitskräften erfolgten. Dies erklärt sich durch einen spezifischen Fall von Erwerbstätigen in der Tourismusbranche

in Estland, wo zwei von drei Personen, die Unterstützung erhielten, Frauen waren. Da dieser Fall ein Drittel aller unterstützten Arbeitskräfte ausmachte, kompensiert er die Fälle, in denen 90 % oder mehr Begünstigte männlich waren.

Die Zahl der Begünstigten im Alter von 54 Jahren und darüber (18 %) war höher als die der unter 30-Jährigen (13 %). Von den unterstützten Arbeitskräften hatten mehr einen Hochschulabschluss (25 %) als einen Abschluss der Primarstufe oder der Sekundarstufe I (19 %).

Aus den Schlussberichten geht hervor, dass 64 % der 5 313 unterstützten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Ende des Durchführungszeitraums des EGF eine neue Stelle gefunden hatten. Etwa 1 % der Begünstigten befand sich noch in allgemeiner oder beruflicher Ausbildung, 26 % waren arbeitslos oder aus verschiedenen Gründen nicht erwerbstätig, und in Bezug auf die übrigen 9 % war kein Beschäftigungsstatus bekannt.

Die Begünstigtenquote (Anzahl der durch den EGF unterstützten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Verhältnis zur geschätzten Anzahl) lag bei durchschnittlich 52 %, variierte jedoch von Fall zu Fall erheblich. In fünf Fällen lag die Quote bei rund 100 %, mit einer Differenz von ± 4 Prozentpunkten, und in einem Fall über 80 %. Die niedrigsten Quoten lagen dagegen bei 33 % und 21 %. Durch die sehr spezifischen Umstände jedes Einzelfalls wird eine genaue Schätzung erschwert. So wurde sowohl die höchste als auch die niedrigste Begünstigtenquote im selben Mitgliedstaat (Spanien) verzeichnet.

In den Schlussberichten der Mitgliedstaaten wird beschrieben, wie entlassene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Konzipierung personalisierter und auf ihre Bedürfnisse zugeschnittener Maßnahmen in eine neue Beschäftigung gelenkt werden konnten. Aus den Berichten geht auch hervor, dass für die eigenen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Unterstützung von Begünstigten bei der Suche nach neuen Arbeitsplätzen und der Neupositionierung auf dem Arbeitsmarkt durch den EGF ein Mehrwert geschaffen werden konnte.

2.4.2 Wiedereingliederungsquote der Begünstigten

Den eingegangenen Berichten zufolge waren am Ende der Maßnahmen 3 398 Teilnehmende (64 %) wieder erwerbstätig, davon 3 168 (93 %) als Beschäftigte und 230 (7 %) als Selbstständige.

Gemäß der EGF-Verordnung 2014-2020 müssen die Mitgliedstaaten 18 Monate nach Ende des Durchführungszeitraums über die Beschäftigungssituation der Begünstigten Bericht erstatten. Laut Angaben aus Estland, Belgien, Deutschland und Spanien haben mehr als 80 % der Begünstigten eine neue Beschäftigung gefunden und befinden sich in einer stabilen Arbeitsplatzsituation (einer der Berichte muss noch übermittelt werden).

In Estland waren 85 % der Begünstigten am Ende des Interventionszeitraums wieder in Beschäftigung, wobei die Wiedereingliederungsquote für Frauen und Männer die gleiche war; 18 Monate später war die Quote um 1 Prozentpunkt auf 86 % gestiegen. In Belgien stieg die Wiederbeschäftigungsquote um 31 Prozentpunkte auf 82 %, in Spanien um 11 Prozentpunkte auf 80 % und in Deutschland um 7 Prozentpunkte auf 47 %.

Gemäß der EGF-Verordnung 2021-2027 beträgt die Frist für die Berichterstattung über die Beschäftigungssituation der Begünstigten sechs Monate nach Ablauf des Durchführungszeitraums. Mehrere Mitgliedstaaten waren jedoch aufgrund eines technischen Problems im SFC-Berichtsmodul nicht in der Lage, einen Bericht vorzulegen, was bedeutet, dass entsprechende Daten nur für EGF/2021/004 ES/Aragón automotive zur Verfügung stehen.

In diesem Fall stieg die Wiederbeschäftigungsquote nach sechs Monaten von 44 % (116 Personen) auf 70 % (185 Personen). Für Frauen lag diese Quote mit 40 % am Ende der Intervention um 8 Prozentpunkte niedriger als für Männer (48 %), nach sechs Monaten betrug sie jedoch für beide Gruppen 70 %.

Diese Zahlen sind allerdings nicht repräsentativ für die tatsächliche Wiederbeschäftigungsquote, da die Daten unvollständig sind und die Anzahl der Monate zwischen dem Ende des Durchführungszeitraums und dem Zeitpunkt der Datenerhebung variiert. Sie werden daher in Tabelle 5 nur zur Veranschaulichung dargestellt.

Tabelle 5: Beschäftigungsstatus einige Monate nach Ende des Durchführungszeitraums

| EGF-Nr. | EGF/2020/001 | EGF/2020/002 | EGF/2020/003 | EGF/2020/005 | EGF/2021/004 | | | | | |
|---|----------------------------------|--|------------------------------------|---|--|--|----------------------------------|--|----------------------------------|---|
| Fall | Galicia | Estland Tourismus | GMH Guss | Swissport | Aragón automotive | | | | | |
| Mitgliedstaat | Schiffsbaunebenwirtschaft ES | EE | DE | BE | ES | | | | | |
| Branche | Schiffbau | Tourismus | Metallerzeugung und bearbeitung | Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr | Herstellung von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Sattelanhängern | | | | | |
| Antragsdatum | 13. Mai. 2020 | 12. Nov. 2020 | 15. Dez. 2020 | 22. Dez. 2020 | 26. Jul. 2021 | | | | | |
| Entlassene Arbeitnehmer | 960 | 10 080 | 585 | 1 468 | 1 052 | | | | | |
| Zu unterstützende Begünstigte | 500 | 5 060 | 476 | 1 468 | 320 | | | | | |
| Beginn der Maßnahmen | 30. Nov. 2020 | 1. Jan. 2021 | 1. Apr. 2020 | 9. Jun. 2020 | 1. Jun. 2022 | | | | | |
| Abschluss der Maßnahmen | 13. Aug. 2022 | 30. Jun. 2023 | 18. Aug. 2022 | 22. Dez. 2022 | 17. Dez. 2023 | | | | | |
| Frist für den Schlussbericht | 13. Feb. 2023 | 1. Jul. 2023 | 15. Jun. 2023 | 22. Jun. 2023 | 17. Jul. 2024 | | | | | |
| Datum der Einreichung des Schlussberichts | 10. Feb. 2023 | 5. Jun. 2024 | 21. Jun. 2023 | 19. Jun. 2023 | 12. Jul. 2024 | | | | | |
| Fall abgewickelt vor dem 31.12.2024 | JA | NEIN | NEIN | JA | NEIN | | | | | |
| ERGEBNISSE AM ENDE DES EGF- DURCHFÜHRUNGSZEITRAUMS AUF DER GRUNDLAGE DER SCHLUSSBERICHTE DER MITGLIEDSTAATEN | | | | | | | | | | |
| Unterstützte Begünstigte | 521 | 1 687 | 200 | 898 | 263 | | | | | |
| % der zu unterstützenden Begünstigten | 104% | 33% | 42% | 61% | 82% | | | | | |
| Beschäftigungsstatus der unterstützten Begünstigten | Ende der Durchführung | Ende der Durchführung + 18 Monate | Ende der Durchführung | Ende der Durchführung + 18 Monate | Ende der Durchführung | Ende der Durchführung + 18 Monate | Ende der Durchführung | Ende der Durchführung + 18 Monate | Ende der Durchführung | Ende der Durchführung + 6 Monate |
| | 362 | 419 | 1 427 | 1 444 | 79 | 94 | 458 | 734 | 116 | 185 |
| % der unterstützten Begünstigten | 69% | 80% | 85% | 86% | 40% | 47% | 51% | 82% | 44% | 70% |
| davon: | | | | | | | | | | |
| als abhängig beschäftigte Begünstigte | 350 | 402 | 1 351 | 1 372 | 78 | k. A. | 445 | 715 | 116 | 184 |
| als Selbstständige | 12 | 17 | 76 | 77 | 1 | k. A. | 13 | 19 | 0 | 1 |
| Begünstigte in allgemeiner/beruflicher Ausbildung | 0 | 0 | 0 | 0 | 9 | 7 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| % der unterstützten Begünstigten | 0% | 0% | 0% | 0% | 5% | 4% | 0% | 0% | 0% | 0% |
| Arbeitslose oder Nichterwerbspersonen – verschiedene Gründe* | 159 | 102 | 68 | 34 | 103 | 95 | 440 | 136 | 147 | 78 |
| % der unterstützten Begünstigten | 31% | 20% | 4% | 2% | 52% | 48% | 49% | 15% | 56% | 30% |
| Status der Begünstigten – k. A. | 0 | 0 | 192 | 204 | 9 | 4 | 0 | 28 | 0 | 0 |
| % der unterstützten Begünstigten | 0% | 0% | 11% | 12% | 5% | 2% | 0% | 3% | 0% | 0% |
| | 100% | 100% | 100% | 100% | 100% | 100% | 100% | 100% | 100% | 100% |

2.4.3 Befragung der Begünstigten

Als neue Anforderung aus dem Jahr 2021 muss für Zwecke der Evaluierung für jeden EGF-Fall eine Befragung der Begünstigten durchgeführt werden. Das Muster für die Befragung wurde von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten erstellt und in alle Amtssprachen der EU übersetzt. Die Befragungen werden im sechsten Monat nach Ablauf des Durchführungszeitraums eingeleitet und stehen für mindestens vier Wochen auf der Website „EU Survey“ zur Teilnahme offen.

Eine Befragung der Begünstigten zu jedem EGF-Fall gewährleistet einen hochwertigeren Ansatz bei der Evaluierung der Wirksamkeit des Fonds und dessen **Langzeiteffekten für die allgemeine Beschäftigungsfähigkeit der Begünstigten**, was den Erwerb neuer Kompetenzen und Qualifikationen, das Selbstvertrauen und das Selbstwertgefühl usw. betrifft.

Nachstehend findet sich eine Zusammenfassung der Antworten der Befragten.

* Nichterwerbspersonen sind Personen, die dem Arbeitsmarkt aus unterschiedlichen Gründen, etwa wegen Eintritts in den Ruhestand, nicht mehr zur Verfügung stehen.

- Mehr als die Hälfte der Befragten gab an, neue Kompetenzen oder Qualifikationen erworben zu haben. Jeder Dritte hat digitale Qualifikationen und jeder Vierte ökologische/grüne Kompetenzen erworben.
- 48 % der Befragten hatten Selbstvertrauen gewonnen, und etwa 46 % der Befragten, die keinen neuen Arbeitsplatz gefunden hatten, fühlten sich **besser qualifiziert**, nachdem sie an den aus dem EGF kofinanzierten Maßnahmen teilgenommen hatten.
- Rund 47 % der Befragten waren wieder erwerbstätig, 38 % als abhängige Beschäftigte und rund 9 % als Selbstständige.
- Was die **Qualität der neuen Arbeitsplätze** betrifft, so hatten die meisten Befragten, die als abhängige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wieder ins Erwerbsleben zurückgekehrt waren, **Vollzeitarbeitsplätze (89 %), zwei Drittel davon mit unbefristeten Arbeitsverträgen**. Bei der Mehrheit der Befragten (56 %) waren die Arbeitsbedingungen vergleichbar oder besser als am vorherigen Arbeitsplatz (56 %), während jeder vierte Befragte es schlechter getroffen hatte. Das Gehalt war bei 46 % der Befragten vergleichbar oder höher und bei 41 % niedriger. Drei von vier Beschäftigten gaben an, weniger oder genauso viele unbezahlte Überstunden zu leisten wie zuvor.
- Von den Befragten, die nun eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen hatten, arbeiteten drei von vier in Vollzeit. Fast **die Hälfte der von ihnen gegründeten Unternehmen war seit mindestens zwei Jahren aktiv**, ein Drittel zwischen 12 und 24 Monaten. Jedes fünfte Unternehmen beschäftigte außer dem Eigentümer weitere Mitarbeitende.
- Anders als bei den abhängigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern hatte die Mehrheit der Selbstständigen (78 %) ein niedrigeres Einkommen als in ihrer vorherigen Beschäftigung, und nur 11 % gaben an, mehr zu verdienen als früher. Bei mehr als der **Hälfte der Selbstständigen mit niedrigerem Einkommen hatten sich allerdings die Arbeitsbedingungen verbessert**.
- Die Hälfte der Befragten in abhängigen Beschäftigungsverhältnissen gab an, dass die aus dem EGF kofinanzierten Unterstützungsmaßnahmen ihnen dabei geholfen hätten, ihren derzeitigen Arbeitsplatz zu finden, was für die andere Hälfte nicht zutraf. 71 % der Befragten gaben an, dass die erhaltene Unterstützung ihnen geholfen habe, sich selbstständig zu machen.

2.5 Ausführung der Mittel

2.5.1 EGF-Beiträge

Der EGF ist ein thematisches besonderes Instrument gemäß Artikel 8 der Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027²⁰. Ursprünglich wurde für den Zeitraum 2021-2027 ein jährlicher Höchstbetrag von 186 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) festgelegt, doch im Jahr 2024 wurde dieser für den Zeitraum 2024-2027 auf 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) gesenkt, um dem Finanzierungsbedarf in anderen Bereichen Rechnung zu tragen, z. B. der Unterstützung der Ukraine sowie geopolitischen Spannungen, Naturkatastrophen usw.

Der EGF-Beitrag wird in einer einzigen Tranche als Vorfinanzierungszahlung von 100 % an den Mitgliedstaat ausgezahlt. Die Zahlung ist innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Tag fällig, an dem die Kommission darüber unterrichtet wird, dass das Europäische Parlament und der Rat der Übertragung der Haushaltsmittel zustimmen.

Im Zeitraum 2023-2024 genehmigte die Haushaltsbehörde die Finanzierung von acht Fällen mit einem Gesamtbetrag von 16 445 516 EUR. Die geschätzten Gesamtkosten der personalisierten Dienstleistungen²¹ umfassten Ausgaben, die wie folgt aufgeteilt werden sollten: 55 % für Berufsberatung, 19 % für Fortbildung, 19 % für Beihilfen und Anreize und 7 % für die Förderung des Unternehmertums.

2.5.2 Technische Hilfe

Nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 und auf Initiative der Kommission können bis zu 0,5 % des jährlichen Höchstbetrags für technische Hilfe in Anspruch genommen werden. Dieser Betrag dient zur Finanzierung von Tätigkeiten, die für die Umsetzung des EGF erforderlich sind, wie Vorbereitung, Überwachung, Datenerhebung, die Konfiguration einer Wissensbasis, administrative und technische Unterstützung sowie Prüfungs-, Kontroll- und Evaluierungstätigkeiten. Für 2023 stellte die Haushaltsbehörde 190 000 EUR zur Verfügung, was 0,09 % des jährlichen Höchstbetrags des Fonds entsprach, 2024 waren es 165 000 EUR bzw. 0,08 % des jährlichen Höchstbetrags²².

²⁰ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11).

²¹ Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a und b der EGF-Verordnung.

²² 2024 wurde der jährliche Höchstbetrag des EGF von 186 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) auf 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) gesenkt.

Table 6.1: Ausgaben für technische Hilfe 2023

| Beschreibung | Veranschlagte Gesamtkosten | Tatsächliche Verpflichtungen | Bemerkungen |
|------------------------------|----------------------------|------------------------------|--|
| Administrative Unterstützung | 90 000 EUR | 38 480,47 EUR | Diese Ausgaben decken die Kosten für: a) die Sitzung der Kontaktpersonen im Oktober 2023 in Brüssel und ein anschließender Besuch bei einer aus dem EGF unterstützten Wiedereingliederungsstelle in Charleroi und b) Informationsmaßnahmen: Online-Präsenz des EGF und Pflege der EGF-Website. |
| Technische Unterstützung | 100 000 EUR | 99 591,70 EUR | Pflege der EGF-Module im SFC 2014 und Aktualisierung und Weiterentwicklung im SFC 2021 ²³ . |
| Gesamtkosten | 190 000 EUR | 138 072,17 EUR | |

Table 6.2: Ausgaben für technische Hilfe 2024

| Beschreibung | Veranschlagte Gesamtkosten | Tatsächliche Verpflichtungen | Bemerkungen |
|------------------------------|----------------------------|------------------------------|---|
| Administrative Unterstützung | 75 000 EUR | 59 480,20 EUR | Diese Ausgaben decken die Kosten für: a) die Sitzung der Kontaktpersonen im November 2024 in Düsseldorf, gefolgt von einem Vor-Ort-Besuch beim Unternehmen Vallourec, dessen entlassene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über eine Transfergesellschaft Unterstützung aus dem EGF erhalten hatten. b) Informationsmaßnahmen: Online-Präsenz des EGF und Pflege der EGF-Website. |
| Technische Unterstützung | 90 000 EUR | 99 973,07 EUR | Pflege der EGF-Module in SFC 2014 und Aktualisierung und Weiterentwicklung in SFC 2021 (Modul für den Schlussbericht). 10 000 EUR wurden von der administrativen auf die technische Unterstützung umgeschichtet. |
| Gesamtkosten | 165 000 EUR | 159 453,27 EUR | |

2.5.3 Gemeldete Unregelmäßigkeiten

Der Kommission wurden 2023 und 2024 keine Unregelmäßigkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 oder der Verordnung (EU) 2021/691 gemeldet.

²³ Das gemeinsame System für die Fondsverwaltung SFC ist ein elektronisches Datenaustauschsystem.

2.5.4 Abwicklung der EGF-Finanzbeiträge

Ein EGF-Fall ist abgewickelt, wenn der Schlussbericht mit allen geforderten Informationen an die Kommission übermittelt wurde, alle ausstehenden Beträge erstattet worden sind und keine weiteren Maßnahmen von dem Mitgliedstaat oder der Kommission durchgeführt werden müssen. Dennoch gilt weiterhin die Verpflichtung, sämtliche Unterlagen drei Jahre lang aufzubewahren und der Kommission und dem Rechnungshof auf Anfrage zur Verfügung zu stellen (Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013).

Tabelle 7: In den Jahren 2023 und 2024 abgewickelte Fälle

| EGF-Nr. | EGF/2016/002 | EGF/2017/007 | EGF/2020/001 | EGF/2020/005 | EGF/2020/007 | INSGESAMT |
|--|---|---|---|---|---------------------|---|
| Fall | Ericsson | Ericsson | Galicia Schiffsbaunebenwirtschaftszweige | Swissport | Finnair | 5 Fälle abgewickelt in 2023 und 2024 |
| Mitgliedstaat | SE | SE | ES | BE | FI | 4 Mitgliedstaaten |
| Branche (Kurzbeschreibung) | Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse | Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse | Schiffsbaunebenwirtschaftszweige | Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr | Luftfahrt | |
| Antragsdatum | 31. Mrz. 2016 | 9. Aug. 2017 | 13. Mai. 2020 | 22. Dez. 2020 | 30. Dez. 2020 | |
| Entlassene Arbeitnehmer | 1 556 | 2 388 | 960 | 1 468 | 508 | 8 731 |
| Zu unterstützende Zielgruppe (einschließlich NEET) | 918 | 900 | 500 | 1 468 | 500 | 5 487 |
| Gesamtbudget (EUR) | 6 596 531 | 3 550 667 | 3 424 000 | 6 198 708 | 2 929 600 | 31 064 870 |
| EGF-Beitrag | 3 957 918 | 2 130 400 | 2 054 400 | 3 719 224 | 1 752 360 | 18 633 520 |
| EGF-Beitrag (% des Gesamtbudgets) | 60% | 60% | 60% | 60% | 60% | |
| Frist für den Schlussbericht | 30. Sep. 2018 | 9. Feb. 2020 | 13. Feb. 2023 | 22. Jun. 2023 | 30. Jun. 2023 | |
| Datum der Einreichung des Schlussberichts | 26. Sep. 2018 | 6. Feb. 2020 | 10. Feb. 2023 | 19. Jun. 2023 | 16. Mai. 2023 | |
| Datum der Abwicklung | 26. Mai. 2023 | 26. Mai. 2023 | 16. Okt. 2023 | 31. Mai. 2024 | 19. Okt. 2023 | |
| Unterstützte Personen (Arbeitskräfte und NEET) | 224 | 80 | 521 | 898 | 481 | 2 204 |
| % der zu unterstützenden Zielgruppe | 24% | 9% | 104% | 61% | 96% | 40% |
| Tatsächlicher Haushalt oder Mittelinanspruchnahme (alle Beträge in EUR) | | | | | | |
| Förderfähige Ausgaben insgesamt (MS und EGF) | 1 556 565,00 | 483 488,00 | 2 129 276,35 | 1 892 828,00 | 1 351 873,49 | 7 414 030,84 |
| EGF-Anteil an den förderfähigen tatsächlichen Gesamtausgaben | 933 939,00 | 290 092,80 | 1 277 565,81 | 1 135 696,80 | 811 124,09 | 4 448 418,50 |
| Absorptionsrate EGF-Mittel | 23,60% | 13,62% | 62,19% | 30,54% | 46,29% | 24% |
| An die Kommission zurückgezahlte EGF- Mittel (nicht in Anspruch genommene Mittel) | 3 023 979,00 | 1 840 307,20 | 776 834,19 | 2 583 527,20 | 941 235,91 | 14 185 101,50 |
| Erstattungsquote | 76,40% | 86,38% | 37,81% | 69,46% | 53,71% | 76% |

In den Jahren 2023 und 2024 wurden fünf zwischen 2016 und 2020 umgesetzte Fälle abgewickelt. Die durchschnittliche Ausschöpfungsquote lag bei 24 %, wobei 13,62 % die niedrigste und 62,16 % die höchste Quote darstellten. Die Mitgliedstaaten nehmen die gewährten Beiträge aus unterschiedlichen Gründen nicht vollständig in Anspruch. Zwar wird ihnen nahegelegt, realistische Finanzpläne für das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen zu unterbreiten, jedoch ist eine genaue Planung in dieser Phase der Antragstellung nicht immer möglich. Die Mitgliedstaaten neigen außerdem dazu, die Mittel zu hoch anzusetzen und bei ihren ursprünglichen Berechnungen einen hohen Sicherheitszuschlag zu berücksichtigen, um das Risiko einer Mittelüberschreitung zu verringern oder weil es zum Zeitpunkt der Antragstellung viele unbekannte Faktoren gibt, etwa die Profile und Bedürfnisse der möglichen Begünstigten.

Die Ausschöpfungsquote des EGF-Finanzbeitrags ist eng mit der Begünstigtenquote und den von den Begünstigten getroffenen Entscheidungen verknüpft. Die Zahl der an den vorgeschlagenen Maßnahmen interessierten Arbeitskräfte wird in der Planungsphase manchmal überschätzt. Wenn der Beteiligungsgrad geringer ausfällt als erwartet, kann dies an einer Verbesserung der Arbeitsmarktlage liegen oder auf unvorhergesehene persönliche Faktoren zurückzuführen sein, z. B. wenn Arbeitskräfte selbst einen neuen Arbeitsplatz finden, nicht motiviert genug sind oder sich für einen vorzeitigen Ruhestand entscheiden. Darüber hinaus entscheiden sich manche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für kurzfristige und damit billigere Maßnahmen, um rasch wieder eine Beschäftigung zu finden, anstatt auf teurere langfristige Maßnahmen zu setzen.

Andere Gründe für eine geringe Inanspruchnahme waren Verzögerungen beim Start der Maßnahmen, ein Mangel an Personal für die Durchführung, die unzureichende Nutzung der Möglichkeit, Mittel zwischen Haushaltsposten umzuschichten, oder der Umstand, dass auf Ebene der Mitgliedstaaten mehr Mittel als erwartet verfügbar waren.

Die Kommission bietet den Mitgliedstaaten bereits ab der Antragsphase Orientierungshilfe an, um eine optimale Mittelverwaltung zu ermöglichen und die Durchführungsquote zu steigern. Mit zunehmender Erfahrung dürften die Mitgliedstaaten bedarfsgerechtere Kostenvoranschläge für die Maßnahmen und realistischere Angaben zur Teilnahme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während des 24-monatigen Durchführungszeitraums liefern. Die Kommission verzeichnet sieht auch Verbesserungen bei der Arbeitsweise der verschiedenen Koordinierungs- und Durchführungsstellen und bei der Qualität der Kommunikation zwischen der nationalen und der regionalen/lokalen Ebene.

2.6 Von der Kommission durchgeführte Maßnahmen zur technischen Hilfe

2.6.1 Information und Werbung – Website

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/691 muss die Kommission eine Website in sämtlichen EU-Amtssprachen einrichten, unterhalten und regelmäßig auf den neuesten Stand bringen.

2023 und 2024 hat die Kommission die EGF-Website²⁴ regelmäßig mit sachdienlichen Informationen aktualisiert. Die Website bietet Anleitung für die Einreichung von Anträgen, Informationen über genehmigte und abgelehnte Anträge sowie wichtige Fakten und Zahlen zu früheren Anträgen. Nutzende finden hier auch Angaben zu den EGF-Kontaktpersonen in den Mitgliedstaaten sowie Links zu Veröffentlichungen, Nachrichten und von der Kommission und den Mitgliedstaaten organisierten Veranstaltungen zum Thema EGF.

2.6.2 Zusammenkünfte mit nationalen Behörden und den EGF-Interessenträgern

Es fanden Sitzungen zu aktuellen Fällen und geplanten EGF-Anträgen, zu den neuen Inhalten der EGF-Verordnung für den Zeitraum 2021-2027, zum Austausch bewährter Verfahren im Bereich des EGF und zu anderen einschlägigen Fragen statt. Darüber hinaus fanden zwei Sitzungen der EGF-Kontaktpersonen²⁵ (29. und 30. Sitzung) statt, die erste im Oktober 2023 in Brüssel und die zweite im November 2024 in Düsseldorf, an die sich jeweils ein Vor-Ort-Besuch zu einem bestimmten Fall anschloss. 2023 fand der Besuch in Charleroi (Belgien) statt, wo eine aus dem EGF kofinanzierte Wiedereingliederungsstelle Unterstützung für Arbeitskräfte von Logistics Nivelles und Makro geleistet hatte. Im Jahr 2024 erfuhren die EGF-Kontaktpersonen bei einem Besuch in den Räumlichkeiten von Vallourec in Düsseldorf, wie eine Transfergesellschaft ehemaligen Vallourec-Arbeitskräften bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz geholfen hatte.

2.6.3 Elektronisches Datenaustauschsystem (SFC 2021)

Die EGF-Schnittstelle in SFC 2021 ist weiterentwickelt worden. Insbesondere wurde das Schlussberichtmodul an die Anforderungen der EGF-Verordnung 2021-2027 angepasst.

²⁴ https://employment-social-affairs.ec.europa.eu/policies-and-activities/funding/european-globalisation-adjustment-fund-displaced-workers-egf_de.

²⁵ Die EGF-Kontaktpersonen sind eine Gruppe von Experten. Sie werden von den für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten benannt.

2.6.4 Halbzeitevaluierung des EGF 2021-2027 durch die Kommission

Die Kommission führte gemäß Artikel 22 der EGF-Verordnung eine Halbzeitevaluierung durch, um zu bewerten, wie und inwieweit der EGF seine Ziele im analysierten Zeitraum (2021-2024) erreicht hat. Bei der Evaluierung werden die Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz, Relevanz und der EU-Mehrwert des EGF bewertet, wobei der besondere Schwerpunkt auf den 2021 eingeführten wesentlichen Änderungen liegt²⁶. Obwohl das Antragsverfahren und die Abläufe vereinfacht wurden, blieb die Inanspruchnahme des Fonds aufgrund starker Arbeitsmärkte, alternativer Finanzierungsquellen (z. B. ESF+, JTF), langwieriger Verfahren und eines hohen Verwaltungsaufwands gering. Im Rahmen der Halbzeitevaluierung wurden 18 EGF-Anträge²⁷ aus sieben Mitgliedstaaten geprüft, die zwischen 2021 und 2024 eingingen (hauptsächlich in den Bereichen Automobilindustrie, Verkehr und Handel), sowie sieben Schlussberichte, die im letzten Quartal 2024 eingingen.

Was die **Wirksamkeit** betrifft, so wurde individuelle und auf die Bedürfnisse der Begünstigten zugeschnittene Unterstützung aus dem EGF an entlassene Arbeitskräfte, insbesondere an schutzbedürftige Gruppen, geleistet. Die endgültigen Ergebnisse stehen noch aus, doch die vorläufigen Daten deuten auf Wiedereingliederungsquoten von rund 50 % hin, die damit etwas niedriger sind als in früheren Zeiträumen. Über die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt hinaus hatte die Teilnahme an den EGF-Maßnahmen nachweislich **Langzeiteffekte für die allgemeine Beschäftigungsfähigkeit der Begünstigten**, nämlich neue Kompetenzen und Qualifikationen, einschließlich digitaler und ökologischer/grüner Kompetenzen, ein höheres Selbstwertgefühl, das Gefühl einer besseren beruflichen Qualifikation, den Mut, bei der Arbeitsplatzwahl geschlechtsspezifische Stereotype zu überwinden, sowie neue soziale Netzwerke, die durch die Teilnahme an EGF-Maßnahmen entstehen.

Was die **Effizienz** betrifft, so sind die Verfahren sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene schneller und einfacher geworden. Das EU-Genehmigungsverfahren (5,5 Monate)²⁸ wird jedoch nach wie vor als zu lang angesehen. Die durchschnittliche Ausschöpfungsquote der Mittel lag bei 63 %, was eine Verbesserung gegenüber früheren Zeiträumen darstellt. Es gab keine größeren Überschneidungen mit anderen EU- oder nationalen Fonds. Es besteht eine starke Komplementarität mit dem ESF+, auch wenn einige Mitgliedstaaten lieber flexiblere Instrumente einsetzen.

Was den **Mehrwert** betrifft, so bietet der EGF Unterstützung, die über das hinausgeht, was die nationalen Systeme bieten können, insbesondere bezüglich der Beihilfeintensität und den

²⁶ [Verordnung \(EU\) 2021/691 \(ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48\)](#).

²⁷ Die 11 im Zeitraum 2022-2024 eingegangenen Anträge sind in dieser Zahl enthalten, jedoch ohne Analyse der Ergebnisse, die erst zwischen 2025 und 2027 verfügbar sein werden.

²⁸ Vom Tag der Antragstellung bis zum Tag der Auszahlung.

auf die Bedürfnisse der Begünstigten zugeschnittenen Dienstleistungen. Rund **70 %** der befragten Interessenträger bestätigten diesen Mehrwert in einer Umfrage²⁹.

²⁹ Von Oktober bis Dezember 2024 durchgeführte schriftliche Befragungen von Interessenträgern aus allen Mitgliedstaaten.